

Anlage

Merkblatt Kostenbeitrag häusliche Ersparnis

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam,
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege,
Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

1. Was sind häusliche Ersparnisse?

Durch die Unterbringung in einer besonderen Wohnform werden im häuslichen Umfeld der Eltern oder des Elternteils, wo das Kind zuvor den gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, (teilweise) Kosten eingespart. Diese gilt es für den Kostenbeitrag wegen häuslicher Ersparnis zu ermitteln.

2. Wann werde/n ich/wir für einen Kostenbeitrag wegen häuslicher Ersparnis herangezogen?

Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern ist die Aufbringung der Mittel für den Lebensunterhalt nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden. In der Regel erfolgt eine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag vor allem bei Leistungen über Tag und Nacht.

3. Wie werden häusliche Ersparnisse berechnet?

Nach § 142 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) besteht die Einkommensgemeinschaft aus dem minderjährigen Leistungsberechtigten und den Eltern. Einzusetzen ist also das Einkommen des minderjährigen Leistungsberechtigten und der Eltern, wobei es nicht auf eine Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil ankommt.

Für die Berechnung der häuslichen Ersparnis wird das Einkommen der Einkommensgemeinschaft zwischen Eltern und minderjährigem Leistungsberechtigtem nach §§ 82 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ermittelt. In einem nächsten Schritt werden die Lebensunterhaltsbedarfe der Familie unter Einbeziehung des minderjährigen Leistungsberechtigten gegenübergestellt. Die Bedarfsberechnung erfolgt nach den allgemeinen Berechnungsfaktoren für den Lebensunterhalt wie unter anderem Regelbedarf sowie Zusatz- und Mehrbedarf.

Bei Überschreiten des Bedarfs wird abhängig von der Höhe der Überschreitung, der Berücksichtigung zusätzlicher Belastungen und in Abhängigkeit von der Familienentfernung ein auf den Einzelfall abgestimmter Kostenbeitrag erhoben.

4. Kann sich der Kostenbeitrag wegen häuslicher Ersparnis verändern?

Ein Anpassungsbedarf des Kostenbeitrags wegen häuslicher Ersparnis kann sich ergeben, wenn sich Einkommensverhältnisse verändern. Dem Eingliederungshilfeträger sind im Zuge der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen. Die Berechnung wird vom Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig überprüft.

5. Unterscheidung Eigenbeitrag von Kostenbeitrag

Eigenbeitrag (§ 137 Abs. 1 SGB IX)	Kostenbeitrag (§ 142 SGB IX)
Der Eigenbeitrag ist eine Anrechnung auf die <u>Fachleistung der Eingliederungshilfe</u> , welcher gem. § 138 Abs. 1 SGB IX für die meisten Eingliederungshilfeleistungen an Kindern und Jugendlichen nicht aufzubringen ist. Es bestehen Ausnahmen bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe.	Der Kostenbeitrag wegen häuslicher Ersparnis ist eine Ausgleichsleistung für pauschal gewährte <u>existenzsichernde Leistungen</u> an den speziellen Personenkreis des § 134 Abs. 3 und 4 SGB IX.

6. Vermögen

Eine Heranziehung des Vermögens erfolgt in der Regel nicht. Es bestehen Ausnahmen.